



BOTTMINGEN

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung	3
§ 3 Begriffe	4
§ 4 Zuständigkeiten	4
§ 5 Information	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	5
2. Organisation der öffentlichen Entsorgung	6
§ 7 Kehricht und Sperrgut	6
§ 8 Separatsammlungen	6
§ 9 Biogene Abfälle	6
§ 10 Sonderabfälle	7
§ 11 Bereitstellung der Abfälle	7
3. Finanzierung	8
§ 12 Verursacherprinzip	8
§ 13 Gebühren	8
§ 14 Mengengebühren	8
§ 15 Abfallrechnung	8
§ 16 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde	9
4. Schlussbestimmungen	9
§ 17 Vollzug	9
§ 18 Kontrollen und Kostenüberbindung	9
§ 19 Rechtsschutz	9
§ 20 Strafbestimmungen	9
§ 21 Genehmigung und Inkrafttreten	10
Anhang 1	11

Abfallreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bottmingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Zweck und Geltungsbereich
- ¹ Dieses Reglement
 - a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Bottmingen im Bereich der Siedlungsabfälle,
 - b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

 - ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.

 - ³ Dieses Reglement gilt für
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentlichen Verwaltungen,
 - b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2

- Grundsätze Abfallvermeidung
- ¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z. B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.

 - ² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.

 - ³ Die Gemeindeverwaltung kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.

 - ⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe dazu verpflichten, in deren Umfeld liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3

Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.

² Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

³ Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.

⁴ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

⁵ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

§ 4

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Gemeindegebiet aus.

² Die Gemeindeverwaltung vollzieht das Abfallreglement.

³ Die Gemeindeverwaltung kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

⁴ Der Gemeinderat koordiniert seine Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

⁵ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

⁶ Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen.

§ 5

Information

¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.

³ Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, -arten, -herkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt. Die erhobenen Daten sind Grundlage für die Überprüfung von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Kreislaufwirtschaft und zur Reduktion von Abfall beitragen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen.

⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

⁵ Es ist verboten, Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.

⁶ Es ist verboten, Abfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettenstummel etc., aber auch grössere Abfälle liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7

Kehricht und
Sperrgut

¹ Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr oder Unterflur-Sammelcontainer für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder Sammelstellen erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebiets liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Separatsamm-
lungen

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.

³ Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 9

Biogene Abfälle

¹ Der Gemeinderat fördert die dezentrale Kompostierung, indem er

- a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt,
- b. soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,
- c. einen Häckseldienst organisiert.

² Invasive, gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 10

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Die Gemeindeverwaltung organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 11

Bereitstellung der Abfälle

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

² Kehrriechsäcke und Abfallgebände dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, ab 19.00 Uhr, bereitgestellt werden, spätestens um 7.00 Uhr des Abfuhrtages.

³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebände defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁴ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in Kehrriechsäcken (mit Gebührenmarken versehen) oder in den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Sammelcontainern;
- b. an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
- c. brennbares Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden;
- d. für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde;
- e. Papier und Karton gebündelt oder in Normcontainern.

⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.

⁶ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁷ Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

3. Finanzierung

§ 12

- Verursacherprinzip ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und -inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 13

- Gebühren ¹ Die Gebühren der Abfallentsorgung werden mengenabhängig erhoben.
- ² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen der Vorgaben der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest.

§ 14

- Mengengebühren ¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden
- a. für Privathaushalte und Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen für folgende Abfallarten nach Volumen erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle.
 - b. für Unternehmungen mit mehr als 250 Vollzeitstellen auf deren Gesuch hin, für folgende Abfallarten gewichtsabhängig und nach Anzahl Leerungen erhoben: Kehricht.
- ² Für private Sammlungen von Siedlungsabfällen kann der Gemeinderat eine gewichtsabhängige Konzessionsabgabe erheben.
- ³ Der Gemeinderat kann, sofern erforderlich, für weitere Abfallarten Gebühren erheben.

§ 15

- Abfallrechnung ¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, die umfasst:
- a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
 - b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- ² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§ 16

- Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde
- ¹ Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.
- ² Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

4. Schlussbestimmungen

§ 17

- Vollzug
- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass dieses Reglement vollzogen und von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.
- ² Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren sowie die Art und Weise deren Erhebung gemäss diesem Reglement in der Verordnung¹ fest.

§ 18

- Kontrollen und Kostenüberbindung
- ¹ Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass Abfallgebäude zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 19

- Rechtsschutz
- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 20

- Strafbestimmungen
- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Höchstbetrag gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180), § 46a, bestraft werden.

¹ Gebührenordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Bottmingen

ANHANG 1

Gestützt auf § 17 Absatz 3 des Abfallreglements der Gemeinde Bottmingen (ABFR) können Verstösse gegen nachfolgende Bestimmungen im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz geahndet werden. Beim Erfüllen mehrerer Übertretungstatbestände werden die Bussen addiert.					
§ im ABFR:	Übertretung	Bussenhöhe in CHF			OB-Ziffern
§ 9	- wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken/-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt;	CHF 100			ABFR 01
§ 9	- wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt;	CHF 50			ABFR 02
§ 9	- wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt; in Säcken lose nach Volumen oder Masse	1. Vorfall	2. Vorfall	3. Vorfall	ABFR 03
	1 17-Liter-Sack	CHF 50	CHF 75	CHF 100	
	2 17-Liter-Säcke bis 30 Liter oder 5 Kg	CHF 100	CHF 150	CHF 200	
	1 35-Liter-Sack				
	3 bis 10 17-Liter-Säcke 31 – 180 Liter oder 6 bis 25 Kg	CHF 200	CHF 300	CHF 400	
	2 bis 5 35-Liter-Säcke				
	1 bis 3 60-Liter-Säcke				
	1 110-Liter-Sack				
	11bis 21 17-Liter-Säcke 181 bis 360 Liter oder 26 – 50 kg	CHF 500	CHF 750	CHF 1'000	
	6 bis 10 35-Liter-Säcke				
	4 bis 6 60-Liter-Säcke				
	2 bis 3 110-Liter-Säcke				
	22 bis 41 17-Liter-Säcke 361 bis 720 Liter oder 51 bis 100 kg	CHF 1'000	CHF 1'500	CHF 2'000	
	11 bis 20 35-Liter-Säcke				
	7 bis 12 60-Liter-Säcke				
	4 bis 6 110-Liter-Säcke				
	mehr als 41 17-Liter-Säcke mehr als 720 Liter oder mehr als 100 kg	CHF 2'000	CHF 3'000	CHF 4'000	
	mehr als 20 35-Liter-Säcke				
	mehr als 12 60-Liter-Säcke				
	mehr als 6 110-Liter-Säcke				
		zuzüglich Entsorgungskosten und Aufwand Werkhof			
§ 9	- wer die Betriebszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt;	CHF 50			ABFR 04
§ 6	- wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt;	CHF 100			ABFR 05
§ 6	- wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;	1. Vorfall CHF 500	2. Vorfall CHF 750	3. Vorfall CHF 1'000	ABFR 06
§ 6	- wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet;	1. Vorfall CHF 500	2. Vorfall CHF 750	3. Vorfall CHF 1'000	ABFR 07
§ 6	- wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt;	CHF 100			ABFR 08
	- wer Gebührenmarken oder Gebührensäcke fälscht.	Strafanzeige bei Staatsanwaltschaft			ABFR 09